

**Der Landrat**

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
[REDACTED]  
Wilhelm-Wagner-Platz  
51439 Bergisch Gladbach

*Dienststelle:* Amt 67 Planung und Landschafts-  
schutz, Block B, 4..Etage  
*Öffnungszeiten:* Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung  
*Buslinien:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus  
*Bearbeiter/in:* [REDACTED]  
*Telefon:*  
*Telefax:*  
*E-Mail:*  
*Unser Zeichen:*  
*Datum:* 11..05.2018

**Stadt Bergisch Gladbach, Vorhabenbezogener B-Plan 2496 "Schlodderrdicher Weg"  
hier: TöB 11.05.2018**

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**

Berücksichtigung der bisherigen Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde:

Die Anregungen und Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates aus den früheren Verfahrensschritten wurden wie folgt berücksichtigt:

Anregungen der unteren Naturschutzbehörde in den Vorgesprächen wurde in so weit gefolgt, als die westlichen Anteile der Wiese (mit Ausnahme des Platzes für ein unterirdisches Regenklärbecken) nicht einbezogen wurden und Abstände zur Strunde und zum Wald vorgesehen werden. Der Anregung die Flächeninanspruchnahme durch die Wahl des Entwurfes „Punkt“ zu minimieren wurde nicht gefolgt und der flächenintensivste Entwurf „Windmühle“ gewählt. Auch die Erschließung über die gemeinnützigen Werkstätten, welche von der unteren Naturschutzbehörde zur Bedingung gemacht wurde wird durch die im Vorentwurf enthaltenen drei Erschließungsvarianten, davon eine mit Kreuzung der Strunde und eine im strundenahen Bereich, wieder in Frage gestellt.

Wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Standort sind:

- die Strunde und ihr Uferbereich, insbesondere auch die Vermeidung neuer Querungsbauwerke, sonstiger Anlagen und der Schutz eines Uferstreifens;
- der Wald, die Walderhaltung und die Minimierung der Konflikte zwischen der Walderhaltung und der Kliniknutzung;
- der Schutz der freien Landschaft;
- die Sicherstellung der Erholungsnutzung in dem stark genutzten Waldbereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach, insbesondere auch der dem Wald vorgelagerten Freiflächen.
- Die Erhaltung der Verkehrsverbindung für den Fuß- und Radverkehr auf der ehemaligen Straßenbahntrasse

Der Erweiterungsbau der Klinik dringt weiter in den Freiraum vor und verursacht Konflikte mit der Biotopvernetzung (Strundeachse, insbesondere zwischen Thielenbrucher Wald, Kradepohlmühle und Gierather Wald), der Walderhaltung und der Erholungsnutzung. Aufgrund der Siedlungsnutzung des Südufers der Strunde ist es zwingend erforderlich auf der Nordseite einen ausreichend breiten und von Nutzungen jeglicher Art freigehaltenen Uferstreifen zu erhalten. Gebäude und verkehrssicherungsrelevante Nutzungen und Anlagen müssen einen ausreichenden Abstand zum Wald (1 Baumlänge, ca. 35 Meter) einhalten um Konflikte und Zwänge zur Rücknahme der Waldgrenze zu vermeiden. Wiesenflächen als Ergänzungsstrukturen und Teillebensräume zu den Waldlebensräumen und auch als Strukturanreicherung im Landschaftsbild und als Erholungsflächen müssen erhalten und zugänglich bleiben. Gleiches gilt für die Zugänge zum Wald und den Erholungsflächen und die Fuß- und Radverkehrsverbindung. Durch die Klinikerweiterung werden durch Überbauung/Verriegelung, Nutzungsintensivierung, Erhöhung des Störpotentials und Abzäunung größere Flächen ihren Funktionen im Naturhaushalt, als Lebensraum, im Landschaftsbild, der Naturerfahrung und der Erholungsvorsorge entzogen beziehungsweise in ihren Funktionen beeinträchtigt.

Eine Beachtung dieser Belange ist unter anderem nur gewährleistet, wenn die Erschließung über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten erfolgen kann. Ist dies nicht der Fall ist das Vorhaben als unvereinbar mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu betrachten.

#### Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Aufgrund der Bedeutung der Strunde und des Thielenbrucher Waldes für die Biotopvernetzung auf der Heideterrasse und von dieser auch hinauf auf die Hochfläche und ihrer Bedeutung für die Naherholung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben in erheblichem Umfang betroffen.

Dies gilt umso mehr, als entgegen den Vorabstimmungen eine mit den Belangen der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsflächen der Gemeinnützigen Werkstätten vereinbarte Erschließung des Vorhabens über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten nicht gesichert beziehungsweise ausreichend geprüft zu sein scheint.

Die beiden im Vorentwurf dargestellten Erschließungsvarianten 2 und 3 sind aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege inakzeptabel, da sie den Strundekorridor weiter einengen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Strunde beeinträchtigen. **Gegen diese beiden Erschließungsvarianten werden daher aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken geltend gemacht.**

Mit dem Entwurf „Windmühle“ wurde der flächenintensivste und raumgreifendste Entwurf gewählt. Dieser mag durch die Zergliederung der Fassadenflächen gegenüber einer geschlossenen Fassadenstruktur im Hinblick auf das Landschaftsbild Vorteile haben, welche jedoch bei 45-50 Metern Gebäudebreite über alles relativer Art sind und durch unterschiedliche Fassadengestaltungen und Vorpflanzungen von Gehölzen in Gruppen ebenfalls erreicht werden könnten. Demgegenüber werden die Flächeninanspruchnahme durch diese Bauweise erhöht und Möglichkeiten den Abstand zur Strunde und zum Wald zu erhöhen und damit zur Eingriffsvermeidung nicht genutzt.

Auch wenn das Vorhaben im Grundsatz mitgetragen wird, ist seine Umsetzung in der vorgelegten Form noch mit erheblichen Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden. Daher werden folgende Anregungen in das Verfahren eingebracht:

#### Hinweise und Anregungen:

- Die untere Naturschutzbehörde, regt an das Vorhaben nur weiter zu verfolgen, wenn eine, mit den Belangen der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsflächen der Gemeinnützigen Werkstätten vereinbarte, Erschließung des Vorhabens über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten möglich ist.
- Die untere Naturschutzbehörde regt die Aufstellung eines qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Schwerpunkt auf der Eingriffsvermeidung in Lebensräume, den Biotopverbund, den Fließgewässerschutz, den Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen an.

- Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen.
- Die untere Naturschutzbehörde regt an, den Uferstreifen entlang der Strunde planungsrechtlich zu sichern und mit Festsetzungen gemäß § 9, Absatz 1, Nr. 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) zu belegen.
- Die untere Naturschutzbehörde regt an, die verbleibenden Grünlandflächen gemäß § 9, Absatz 1, Nr. 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) in Verbindung mit Nr. 18 a (Fläche für die Landwirtschaft) festzusetzen.
- Maßnahmen zur Kompensation sollten vordringlich plangebietsnah an der Strunde und den verbleibenden Grünlandflächen vorgesehen werden.

### **Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:**

Zum o. g. Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung vorgelegt. Danach wird eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit bei Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgestellt. Die in der Prüfung festgelegten Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten.

Es handelt sich im Einzelnen um

1. Beseitigung der Vegetationsschicht außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September oder (alternativ) Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung oder ökologische Baubegleitung.
2. Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen
3. Vermeidung unnötiger Lichtemissionen
4. Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag

Im Untersuchungsraum wurden vergleichsweise viele artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt. Die Kartierungen fanden 2016 statt. Hochmobile Arten wie die 5 festgestellten Fledermausarten und die 39 Vogelarten können relativ kurzfristig ihre Fortpflanzungsstätten wechseln und damit trotz der vom Gutachter empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung des Vorhabens (mehrere Jahre nach der Kartierung) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Insbesondere bei den Fledermäusen sind auch mehrere Arten festgestellt worden, die regelmäßig Gebäude als Wochenstuben nutzen.

5. Es wird daher aus hiesiger Sicht zusätzlich eine ökologische Baubegleitung (Fachkraft mit speziellen Kenntnissen bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel) für erforderlich gehalten. Diese sollte zumindest zu Beginn der Bautätigkeit vor Ort etwaige artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Absprache mit der UNB erkennen und vermeiden.

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

#### Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Informationen zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten keine Ausführungen zur Abwasserbeseitigung.

Bezüglich des Schmutzwassers wird davon ausgegangen, dass das Abwasser ggf. über Pumpen dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt werden kann, daher keine Bedenken.

Zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen durch fortschreitende Bebauung und Versiegelung wird weiter vorgeschlagen, für die Flachdächer der Klinik Dachbegrünungen vorzusehen. Hier könnte auch weiterer „geschützter Aufenthaltsraum“ für Patienten angeboten werden.

Auf die multiplen Funktionen der Dachbegrünung, Niederschlagswasserrückhalt, Verdunstung, Kühlung, Staubbindung, etc. wird hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist dies an diesem Standort, da gemäß dem Freiraumkonzept der Stadt Bergisch-Gladbach das Plangebiet einen „Kaltluftabfluss von innerstädtischen Freiräumen“ aufweist.

Gegen die derzeitige Planung der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.

#### Oberflächengewässer

Im Vorentwurf des B-Plans ist für die Strunde ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zur Entwicklung des Gewässers vorgesehen. In Abstimmung mit dem Strundeverband, der für die Maßnahmenumsetzung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie zuständig ist, halte ich diesen Streifen für nicht ausreichend dimensioniert. Entlang des Gewässers verläuft linksseitig (in Fließrichtung gesehen) abschnittsweise nämlich sehr nah der Schlodderdicher Weg, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässerufers und der Entwicklungsmöglichkeiten bedeutet. Es ist nach meiner Ansicht im Rahmen der für diesen Bereich notwendigen Gewässerentwicklungsmaßnahmen erforderlich, mit dem Gewässer abschnittsweise nach Nordwesten in Richtung der Wiese zu verschwenken (bzw. diese Entwicklung zu initiieren), um auch linksseitig eine Verbesserung der Uferstrukturen zu erzielen. Schließlich muss dem Gewässer rechtsseitig auch ein Korridor zur längerfristigen eigendynamischen Entwicklung zur Verfügung stehen.

Ich halte es deshalb für erforderlich, dass der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von mindestens 15 m vergrößert wird, und zwar gemessen ab der rechtsseitigen Böschungsoberkante. Es scheint, als sei der aktuelle Streifen ab der Uferlinie des Gewässers gemessen worden. Da für diesen Bereich keine Gebäude, sondern nur Grünflächen geplant sind, erkenne ich auch keine Gründe, die dagegen sprechen. Sollte eine (geringfügige) Unterschreitung dieser Breite im Bereich der nach Südosten ragenden Gebäudekante zwingend erforderlich sein (z. B. weil eine Änderung der Architektenplanung nicht mehr möglich ist), so ist dies in diesem Abschnitt sicherlich möglich.

#### Wasserschutzgebiet

Der B-Plan befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Refrath. Es gelten die in der „*Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Refrath der Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Refrath) vom 13. November 1987*“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten. Die Verbotsvorschriften gemäß § 4 Abs. 2 sind zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung werden u. a. auch Genehmigungstatbestände aufgeführt, die auf das geplante Bauvorhaben und die Erschließung zutreffen. Der Bauvorhabenträger sollte sich deshalb frühzeitig mit meiner Unteren Umweltschutzbehörde abstimmen, um entsprechenden Genehmigungsbedarf abzuklären.

#### Überschwemmungsgebiet

Die Grenzen des B-Plans liegen außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Diesbezüglich bestehen demnach keine Bedenken.

#### Immissionsschutz

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt im weiteren Bebauungsplanverfahren durch einen Fachgutachter ein Lärmgutachten erarbeiten zu lassen, das die Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet, insbesondere durch die benachbarten gewerblichen Nutzungen und den bestehenden Bolzplatz untersucht und bewertet.

Auch die Lärmemissionen, die durch den Klinikbetrieb (Haustechnik, Stellplätze, Anlieferung u. a.) entstehen, werden im weiteren Verfahren näher untersucht. Die Lärmauswirkungen durch den planbedingten Mehrverkehr werden ebenfalls näher gutachterlich betrachtet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

#### Grundwasserbewirtschaftung

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen generell keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg. Aufgrund der äußerst geringen Grundwasser-Flurabstände am Standort und der Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B der Refrather Wassergewinnungsanlage befindet, bitte ich jedoch um Aufnahme folgender Hinweise:

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers im Plangebiet ist es wahrscheinlich, dass bei der Grundstückerschließung und der Gebäudeerrichtung Arbeiten anfallen, die auf das Grundwasser Einfluss nehmen, wie z. B.:

- Erdarbeiten (Bohr-, Erdaushub- oder Baggerarbeiten) dicht oberhalb der Grundwasseroberfläche oder innerhalb grundwasserführender Bodenschichten,
- Durchführung von temporären Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Einbau von Dränagen,
- Bau und Betrieb eines Brunnens,
- Bau und Inbetriebnahme von Erdwärme-Wärmepumpenanlagen (geothermische/erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen, Erdwärmesonden, Erdkollektoren, ...).
- Einbau von Recyclingschotter (aufbereitete mineralische Abfälle aus Bautätigkeit, aufbereiteter Bauschutt, RCL- oder RC-Material),

O. a. Einwirkungen auf das Grundwasser stellen gemäß § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Benutzungen dar, die in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfen. Der Bauherr ist verpflichtet, sich vor Durchführung der Arbeiten über die wasserrechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens zu informieren und ggf. einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis an das zuständige Amt für Umweltschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises zu richten. In diesem Zusammenhang wird bereits zum derzeitigen Planungsstand darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial nicht in Aussicht gestellt werden kann. Hierzu müsste u. a. der Nachweis erbracht werden, dass der Abstand zwischen der Recyclingmaterial-Basis und dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand im Plangebiet mindestens 1,5 Meter beträgt. Angesichts der äußerst geringen Grundwasserflurabstände im Plangebiet wird dieser Nachweis kaum zu führen sein.

#### Bodenschutz / Altlasten

Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH beabsichtigt den Neubau von vier Akutstationen der Psychosomatischen Klinik auf einem Grundstück in Bergisch Gladbach, Gemarkung: Gronau, Flur: 3, Flurstücke: 3380 und 3369.

Das o. g. Grundstück ist nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG - erfasst. Bei der durch das Ingenieurbüro Slach & Partner mbB durchgeführten Baugrunderkundung wurden 25 Kleinrammbohrungen durchgeführt. In den KRB 21 und 22 wurde in Teufen zwischen 0,5 und 0,8 m unter GOK eine schlackehaltige Auffüllung erbohrt. Aus den hier und in den anderen Bohrungen angetroffenen Bodenschichten wurden Mischproben zusammengestellt und analysiert. In den untersuchten Proben wurden z. T. stark erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden, sofern nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

#### Auflagen:

1. Die Aushubarbeiten sind bodengutachterlich begleiten zu lassen. Auffälliges Material ist getrennt zu lagern und nicht mit unbelasteten Materialien zu vermischen. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung auf einer hierfür genehmigten Deponie ist zu sorgen, entsprechende Nachweise sind der Unteren Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches wiederzuverwenden. Vor Ort abgetragener Boden kann jedoch nur zum Wiedereinbau verwendet werden, sofern er organoleptisch unauffällig ist. Überschüssiger Boden ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beseitigen. Hierzu sind der Unteren Umweltschutzbehörde entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

### **Die Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzbeirates:**

merkt an, dass in 2017 noch zahlreiche Herbstzeitlose auf der Fläche vorgefunden wurden, kurz darauf dann aber nur noch viereckige Löcher.

Im Gehölzrand, der für die Anlage der Erschließung und des Parkstreifens beseitigt werden müsste, befänden sich zudem Orchideen der Spezies *Epipacten*.

kritisiert die wiederholte Überplanung eines schützenswerten Grünzuges durch die Stadt Bergisch Gladbach mit Rückendeckung der Bezirksregierung. Grundsätzlich beanstandet er die neueste Vorgehensweise der Bezirksregierung, dass diese ihrer Verantwortung als obere Fachbehörde nicht mehr nachkommt bzw. diese an die kommunale Ebene zurück gibt.

Die vorgestellte Planung beweise allerdings eindeutig die mangelnde Kompetenz der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange.

Er begrüßt dagegen die eindeutigen Aussagen der Verwaltung, insbesondere zu den verschiedenen Erschließungs- und Bauausführungsvarianten, wo im Vergleich zur vorgesehenen „Windmühlen-Variante“, die alternative „Punkt-Variante“, und die Erschließungsvariante 1 die eingriffsärmeren wären.

Der Beirat sollte daher im Sinne der Eingriffsminimierung ebenso wie die Verwaltung einer Fortführung der Planung ausschließlich mit der Bauausführung als „Punkt-Variante“, und der Erschließungsvariante 1 über die öffentlich gewidmete Straße zu den Gemeinnützigen Werkstätten zustimmen.

Die Windmühlen-Variante und die Erschließungsvarianten 2 und 3 sollten gänzlich verworfen werden.

Alle in der Verwaltungsvorlage unter – Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde – genannten Punkte sollten vom Beirat ausdrücklich bekräftigt werden.

Auszug aus der Vorlage:

#### Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde :

- Die untere Naturschutzbehörde regt an, das Vorhaben nur weiter zu verfolgen, wenn eine mit den Belangen der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsflächen der Gemeinnützigen Werkstätten vereinbare Erschließung des Vorhabens über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten möglich ist.
- Die untere Naturschutzbehörde regt die Aufstellung eines qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Schwerpunkt auf der Eingriffsvermeidung in Lebensräume, den Biotopverbund, den Fließgewässerschutz, den Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen an.
- Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen.
- Die untere Naturschutzbehörde regt an, den Uferstreifen entlang der Strunde planungsrechtlich zu sichern und mit Festsetzungen gemäß § 9, Absatz 1, Nr. 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) zu belegen.

- Die untere Naturschutzbehörde regt an, die verbleibenden Grünlandflächen gemäß § 9, Absatz 1, Nr. 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) in Verbindung mit Nr. 18 a (Fläche für die Landwirtschaft) festzusetzen.
- Maßnahmen zur Kompensation sollten vordringlich plangebietsnah an der Strunde und den verbleibenden Grünlandflächen vorgesehen werden.

■■■■■ ergänzt zu dem Hinweis von ■■■■■, die örtlich vorkommende Artenvielfalt insgesamt nochmals zu überprüfen, da es auch Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechse und Zwergfledermaus gibt, was in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt ist.

Ferner sollte das gesamte Vorhaben in Bezug auf den Flächenverbrauch soweit als möglich reduziert und nach Osten verlagert werden. Im Bereich der verbleibenden Grünflächen sollten zudem keine weiteren Pfade und Wege angelegt werden.

Im Ergebnis schließt sich der Naturschutzbeirat der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit den v. g. Ergänzungen einstimmig an.

**Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:**

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■